

Fragen zu den Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Bereich der verbandlichen Caritas

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Caritasverbänden auf regionaler, diözesaner und Bundesebene sind, obwohl es schon seit Jahren entsprechende Mustersatzungen von Seiten des DCV gibt, immer noch auf unterschiedliche Weise geregelt. Zwar dürfte es eine weitgehende Übereinstimmung in den Grundanforderungen geben; der Wortlaut der zahlreichen Satzungswerke ist jedoch nach wie vor uneinheitlich und das gilt auch für die innere Struktur der Verbandssatzungen. Die Gründe hierfür sind zum einen historischer Natur zum anderen regionalen Bedarfslagen und Zuständigkeiten geschuldet.

Die Notwendigkeit einer strengeren Vereinheitlichung wurde lange Zeit nicht gesehen. Nunmehr sind jedoch verschiedene parallele, sich teilweise auch überlappende Entwicklungen zu beobachten, die diesen Zustand in Frage stellen und die darüber hinaus auch die Voraussetzungen der Mitgliedschaft zum Bereich der verbandlichen Caritas überhaupt auf die Tagesordnung setzen.

Bei den genannten Entwicklungen handelt es sich zum einem um den Novellierungsprozess der Verbandsordnung des DCV als dessen Ergebnis insbesondere auch explizite Voraussetzungen (zwingende Anwendung der AVR und der Grundordnung) für die Mitgliedschaft korporativer Träger im DCV festgeschrieben wurden (siehe: Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes, Teil 3 § 20).

Zum anderen handelt es sich um die Reformprozesse im Bereich der AVR und im Bereich der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Hier ist völlig zu Recht von der Mitarbeiterseite eingefordert worden, dass die Verbände der Caritas viel stärker darauf achten müssten, ob ihre Mitglieder tatsächlich auch insbesondere die AVR korrekt anwendeten. Läge hier ein Missbrauch (AVR-Dumping) der Privilegien des Dritten Weges vor, müssten die entsprechenden Träger von der Mitgliedschaft in den Gliederungen der Caritas ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Anwendung sowohl der Grundordnung als auch der AVR stellen im Verhältnis zu den Regelungen des staatlichen Arbeitsrechtes eine Privilegierung dar und sind keinesfalls disponibel. Die Anwendung der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes sowie der AVR gehören dabei zu den essenziellen Bedingungen für die Mitgliedschaft in den Verbänden und Gliederungen der Caritas. Denn sowohl die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes als auch die AVR sind unmittelbarer Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechtes unserer Kirche und damit gerade die Elemente, die das katholisch-christliche Selbstverständnis unserer Kirche und ihrer Gliederungen im Bereich des Arbeitsrechtes zum Ausdruck bringen.

Zum Dritten ist die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes anzuführen, welches sich in seiner Entscheidung vom 05.12.2007 (Az: 7 ABR 72/06 zur Frage der Kirchlichkeit von Trägern und Einrichtungen eindeutig verhalten hat. Danach sei von Kirchlichkeit – und damit von der Möglichkeit der Teilhabe am verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht, etwa im Bereich des Arbeitsrechts, der Kirchen -, nur dann auszugehen, wenn es Seitens der Kirchen auch ein "Durchgriffsrecht" gegenüber Trägern und Einrichtungen gäbe, mittels dessen sichergestellt

Fachanwalt für Sozialrecht zugelassen an den Land- und Amtsgerichten



werden könnte, dass bei diesen kirchenspezifische Regelungen (AVR, Grundordnung, MAVO etc.) auch umgesetzt würden.

Das Kriterium der Kirchlichkeit im hier angesprochenen Sinne ist letztlich auch als wesentlich für die Frage der Mitgliedschaft von Einrichtungen und Trägern zum Bereich der Caritas anzusehen. Denn diese Bedingung stellt im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht unserer Kirche die notwendige Kohärenz zwischen der Kirche und ihren Gliederungen einerseits und den juristischen und natürlichen Personen bzw. Trägern und Einrichtungen andererseits sicher, die sich der Kirche zugehörig erklären und entsprechend an den Privilegien des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes teilhaben können.

Sieht man die genannten relativ neuen Entwicklungen im Zusammenhang wird deutlich, dass Mitgliedschaftsfragen nunmehr mit größerer Aufmerksamkeit und größerer Stringenz behandelt werden müssen, als dies in den letzten Jahrzehnten der Fall gewesen ist. Die Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf zwei verschiedene Bereiche zu richten.

Zum einem geht es darum, inwieweit bei Trägern und Einrichtungen überhaupt das Merkmal der Kirchlichkeit gegeben ist; zum anderen geht es um die Ahndung von Verstößen per se kirchlicher Einrichtungen gegen die Vorgaben des Dritten Weges.

Der letztgenannte Aspekt wäre einfach zu behandeln, wenn vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden Durchgriffsrechts der Bischöfe von den Diözesancaritasverbänden eine echte Aufsicht im Hinblick auf die stringente Anwendung der Regelungen des Dritten Weges und der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes ausgeübt würde. Hier geht es kurzfristig sicherlich in erster Linie um einen Prozess der Bewusstmachung der Bedeutung des Dritten Weges und der Notwendigkeit der Einhaltung seiner Regelungen.

Schwieriger ist allerdings die Situation von Einrichtungen und Trägern zu werten, die im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht kirchlich sind.

Hier fehlt es entsprechend an einem innerkirchlichen Instrument zur Durchsetzung dessen, was etwa im Bereich des Arbeitsrechtes gerade die Ausprägung des verfassungsrechtlich geschützten kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ausmacht. Es fehlt der Kirche bzw. ihren Gliederungen somit gerade an einer Möglichkeit, das, was für richtig gehalten wird, im Konfliktfall auch einzufordern.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung fallen Einrichtungen und Träger in einer solchen Situation nicht mehr unter das durch die Verfassung garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und können daher auch nicht mehr die daraus folgenden Privilegien in Anspruch nehmen.

Für den Bereich des Arbeitsrechtes heißt dies, dass etwa Stiftungen bürgerlichen Rechts, die sich, selbst wenn sie es wollten, nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht entziehen könnten, unter den Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes fallen – mit allen sich daraus ergebenden Weiterungen.

Diese Konstellation schließt eine Mitgliedschaft von bisherigem Zuschnitt in einem Caritasverband per se aus.

Fachanwalt für Sozialrecht zugelassen an den Land- und Amtsgerichten



Es stellt sich dann jedoch die Frage, ob von Seiten der verbandlichen Caritas nicht neue Mitgliedschaftsformen angeboten werden sollten, die es auch nicht-kirchlichen Trägern ermöglichten, sich zur Caritas zugehörig zu erklären.

An eine solche Mitgliedschaft sind jedoch auch bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

- Es müsste sich etwa bereits aus der Satzung oder Verfassung des gemeinnützigen Mitgliedschaftsaspiranten eine historisch und/oder inhaltlich begründete Nähe zum Bereich unserer Kirche ergeben.
 Dies kann z. B. dadurch zum Ausdruck kommen, dass ein oder mehrere geborene Kuratoriums- (Vorstands- etc.) mitglieder immer Amtsträger unserer Kirche sein müssten.
- Wenn schon die AVR nicht qua Zugehörigkeit zum Dritten Weg zur Anwendung kommen, dann müsste sich der entsprechende Träger oder die Einrichtung bereit erklären, die AVR-Caritas zumindest als Haustarif gelten zu lassen (sowie die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes zu beachten).
 Eine solche Bedingung ist unverzichtbar, da ansonsten die kirchlichen Mitglieder der Caritasverbände einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den nicht-kirchlichen Mitgliedern hätten – im Übrigen würde sich Lohndumping von Seiten eines Mitglieds der Caritas auch negativ auf das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Caritas insgesamt auswirken.

Aus diesem Gedanken heraus wird auch deutlich, welchen Vorteil die Mitgliedschaft in der verbandlichen Caritas für einen im rechtlichen Sinne nicht-kirchlichen Träger oder Einrichtung bietet: Sie profitieren, neben der Möglichkeit der Inanspruchnahme von verschiedenen spitzenverbandlichen Dienstleistungen, für die von ihnen zu erbringende gemeinnützige Arbeit vom Legitimitätsbonus, den die verbandliche Caritas in der Gesellschaft genießt.